PRIVATES NACH DER TRENNUNG

Vor mir saß meine Mandantin, die sich gerade von ihrem Ehemann getrennt hatte. Ich hatte ihr die wichtigsten Punkte zur Trennung sowie den Folgen wie Unterhalt, Sorgerecht, Wohnungszuweisung usw. erklärt. Eigentlich hatten wir damit die wichtigsten Trennungsfolgen abgearbeitet, aber meiner Mandantin war anzusehen, dass sie noch eine wichtige Frage auf dem Herzen hatte. »Ist da noch etwas?« fragte ich. Sie zögerte. »Das ist mir richtig unangenehm, Herr Amberg, aber da ist wirklich noch etwas. Mein Mann hat von mir intime Fotos gemacht, die er nicht hergeben will. Er hat sogar damit gedroht, die Fotos im Internet zu veröffentlichen. Was kann ich nur tun?«



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht in Aschaffenburg.

Der geschilderte Sachverhalt kommt immer wieder in der Beratungspraxis vor. Dank Smartphones können jederzeit einfach und schnell Fotos und Videos gemacht werden. Schlimmer ist es, dass diese Fotos genauso schnell ins Internet gestellt werden können, womit die Kontrolle endgültig verloren gehen kann. Solange die Fotos nicht heimlich, sondern mit Zustimmung gemacht werden, werden sie auch rechtmäßig erstellt. Da die Mandantin einverstanden war, wurde ihr Persönlichkeitsrecht mit dem Anfertigen der Fotos nicht verletzt. Aus dem Anfertigen selbst ergibt sich damit auch kein Anspruch auf Löschung der Fotos, da eine Einwilligung vorlag. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. 10. 2015 (AZ VI ZR 271/14) endgültig entschieden, dass nach Ende der Beziehung selbstverständlich ein Anspruch auf Löschung von intimen Fotos besteht. Die Zustimmung ist grundsätzlich nur auf die Dauer der Beziehung beschränkt. Davon kann es nach der Rechtsprechung zwar Ausnahmen geben, ich habe allerdings noch keine Mandantin erlebt, der es egal war, was mit ihren Nacktbildern nach dem Beziehungsende geschieht. Die Abgebildete muss selbst entscheiden können, wem sie Einblick in ihr Intimleben gewährt und wem nicht und vor allem wie lange. Denn intime Fotos sind von der Intim- und Privatsphäre und damit vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt. Deshalb hat man nicht nur einen Anspruch darauf, die Verbreitung derartiger Medien zu untersagen, sondern auch einen Anspruch auf vollständige Löschung dieser Medien. Dies gilt auch dann, wenn der Besitzer der Fotos glaubhaft versichert, die Bilder nur »zur Erinnerung« behalten zu wollen.

Dies gilt aber nicht für alltägliche Fotos wie Urlaubsfotos. Sie darf der Ex-Partner behalten. Nachdem die Rechtslage geklärt war, wurde der Ex-Mann aufgefordert, alle intimen Bilder und Videos zu löschen. Insbesondere wurde er darauf hingewiesen, dass er mit hohen Schadensersatzansprüchen und einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen muss, wenn er die Medien nicht löscht.

Dem Ex-Mann, der nicht damit gerechnet hatte, dass seine Frau das Thema mit ihrem Anwalt bespricht, war das Ganze sichtlich peinlich und verpflichtete sich sofort schriftlich – unter der Verpflichtung bei Verstoß Schadensersatz zu leisten – die Fotos unverzüglich zu löschen. »Gott sei Dank habe ich mich getraut, Ihnen alles zu sagen« sagte meine Mandantin. »Ich hätte keine ruhige Minute mehr gehabt, wenn mein Ex noch immer im Besitz dieser Fotos wäre.« Allerdings bleibt hier immer ein Restrisiko. Sollte aber rauskommen, dass nicht alle Fotos gelöscht wurden, wird es für den Ex-Partner richtig teuer; und das ist auch gut so!